OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607619/2/BMa/Bb**

Datum: **Linz, 28. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vom 14.06.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.05.2025, GZ: BHGR/925080003535/25, wegen Übertretung des KFG 1967 iVm der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF der Verordnung (EU) 2024/1230

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 22 Stunden herabgesetzt wird, im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde vom 22.05.2025, GZ: BHGR/925080003535/25, wurde A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 21.01.2025, 09:20 Uhr
Ort: B__, L 537 Str.km 12,58, FR Norden Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen aaa (A)

Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen.

Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer(in) am
a) 20.01.2025, 16:37:00; b) 17.01.2025, 12:32:00; c) 16.01.2025, 15:59:00;
d) 15.01.2025, 16:39:00; e) 14.01.2025, 16:24:00; f) 13.01.2025, 15:29:00;
g) 10.01.2025, 09:15:00; h) 09.01.2025, 16:55:00; i) 08.01.2025, 16:22:00;
j) 07.01.2025, 16:47:00; k) 03.01.2025, 14:50:00; l) 02.01.2025, 15:59:00;
m) 30.12.2024, 16:58:00; n) 20.12.2024, 15:52:00; o) 19.12.2024, 17:59:00;
p) 18.12.2024, 17:49:00; q) 17.12.2024, 14:49:00; r) 16.12.2024, 17:42:00;
s) 13.12.2024, 12:04:00; t) 12.12.2024, 15:54:00; u) 11.12.2024, 16:34:00;
v) 10.12.2024, 16:08:00; w) 05.12.2024, 16:12:00; x) 04.12.2024, 15:33:00;
y) 02.12.2024, 16:43:00; z) 26.11.2024, 15:49:00

nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idgF genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. – Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (H16).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 134 Abs. 1 Z 4 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF Verordnung (EU) 2024/1230 vom 24.4.2024, ABl. L 1230 vom 24.4.2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 2.800,00	11 Tage 16 Stunden	§ 134 Abs. 1 und 1b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt

geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 280,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 3.080,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 13.06.2025, richtet sich die vorliegende, vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14.06.2025, die sich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Begründend wurde vom Bf vorgebracht, dass er wegen eines familiären Todesfalles verwirrt und vergesslich gewesen sei und daher das Betätigen des Fahrtenschreibers in mehreren Fällen unterlassen bzw. vergessen habe.

Der Bf ersuchte um Strafmilderung, da er für Begräbniskosten aufkommen habe müssen und noch weitere unerwartete Kosten dazugekommen seien.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Strafe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

3.1. Laut Schätzung der belangten Behörde verfügt der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Dieser behördlichen Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten, weshalb diese Annahmen auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht der Strafbemessung zu Grunde gelegt werden.

Der Bf hat es in sechsundzwanzig Fällen unterlassen die gebotenen Eintragungen auf der Fahrerkarte vorzunehmen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Beschwerde ergibt sich, dass nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe angefochten wird.
Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).
Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).
Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung.

3.3.2. Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF der Verordnung (EU) 2024/1230 vom 24.04.2024, ABl. L 1230 vom 29.04.2024 lautet:

„Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,
b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird."

Bei den in Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF der Verordnung (EU) 2024/1230 vom 24.04.2024, ABl. L 1230 vom 29.04.2024 genannten Zeiten handelt es sich um „andere Arbeiten" (Ziffer ii), „Bereitschaftszeit" (Ziffer iii) sowie „Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten" (Ziffer iv).

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 4 erster Satz Kraftfahrgesetz 1967 - KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht, wer der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 134 Abs. 1b KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.05.2024, S 1, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) eingeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. […]

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Vorschriften über die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr schützt das Rechtsgut der Verkehrssicherheit, der ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Es ist daher im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechend strenge Strafen sicherzustellen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei der Strafbemessung ein Einkommen des Bf in Höhe von 1.500 Euro zugrunde zu legen und davon auszugehen, dass er kein Vermögen besitzt und

keine Sorgepflichten hat. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerend wurde kein Umstand festgestellt.
Der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wird auch dem Verfahren beim LVwG OÖ zu Grunde gelegt. Strafmildernd wird überdies die Geständigkeit des Bf gewertet.
Straferschwerend wird vom LVwG jedoch gewertet, dass der Bf es in sechsundzwanzig Fällen unterlassen hat, die gebotenen Eintragungen auf der Fahrerkarte vorzunehmen.

Entsprechend Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.05.2024 stellen fehlende manuelle Eintragungen auf der Fahrerkarte, wenn diese vorgeschrieben sind, einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Die gesetzliche Mindeststrafe für diese Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1b KFG 300 Euro.

Mit der Mindeststrafe kann jedoch vor dem Hintergrund, dass der Bf im Zeitraum von 26.11.2024 bis 20.01.2025 an insgesamt sechsundzwanzig Tagen keine manuellen Eintragungen auf der Fahrerkarte zur Erfassung seiner Tätigkeiten vorgenommen hat, nicht das Auslangen gefunden werden.
Denn manuelle Eingaben sind notwendig, um eine lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten sicherzustellen. Durch fehlende oder mangelhafte Eintragungen wird die Überprüfung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeitbestimmungen für die Exekutivorgane bei Kontrollen wesentlich erschwert, weshalb die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Höhe von 2.800 Euro trotz der bescheidenen Einkommensverhältnisse und der Geständigkeit des Bf aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen sowie erforderlich ist, um ihn künftig zur Einhaltung der übertretenen Bestimmung anzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war nicht in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und war daher herabzusetzen (vgl. VwGH v. 06.09.20216, Ra 2016/09/0056).

Sollte dem Bf die Zahlung der Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, wird er auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Weil der Beschwerde hinsichtlich der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann